

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1167
Urteil Nr. 7/98 vom 21. Januar 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, abgeändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1997, erhoben von der Security Mediation Company e.G.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Oktober 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Security Mediation Company e.G., mit Gesellschaftssitz in 3700 Tongern, Elfde Novemberwal 30, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs und des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. August 1997).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigkeitserklärung derselben Gesetzesbestimmung.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 17. Dezember 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei und deren Rechtsanwälten mit am 27. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997

- erschienen
- . RA G. Alofs, in Tongern zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA L. Brewaeys *loco* RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den

Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Partei

A.1.1. Die klagende Partei habe die Rechtsform einer Genossenschaft angenommen und sei unter der Nummer 63.270 im Handelsregister von Tongern eingetragen. In Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1990 sei sie am 28. Dezember 1993 vom Innenministerium als Wachunternehmen zugelassen worden. Die klagende Partei meint, ihre Rechtslage werde von der angefochtenen Rechtsnorm unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen, nachdem sie ein rechtmäßiges, sicheres, persönliches und unmittelbares Interesse nachweisen könne.

A.1.2. Die angefochtene Rechtsnorm habe zur Folge, daß den selbständigen Genossenschaftlern und allen Wachunternehmen, die « nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags » Bewachungstätigkeiten ausüben würden, eine individuelle Genehmigungspflicht auferlegt werde. Die selbständigen Genossenschaftler würden in Zukunft genauso wie die Genossenschaft, der sie angehören, über eine persönliche Genehmigung verfügen müssen. Diese individuelle Genehmigungspflicht ziehe im steuerlichen und finanziellen Bereich sowie im Bereich der sozialen Sicherheit mehrere verwaltungsmäßige Schwierigkeiten nach sich, die in keinem Verhältnis zur gesetzmäßigen Zielsetzung der bestrittenen Maßnahmen stünden, insbesondere im Vergleich zu der Rechtsstellung der Bewacher, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags für ein Wachunternehmen tätig seien und nicht der individuellen Genehmigungspflicht unterlägen.

Die Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm werde zur Betriebsstillegung der klagenden Partei und aller legalen Genossenschaften, die in Bewachungssektor tätig seien, führen, was einen Verstoß gegen die in Artikel 27 der Verfassung gewährleistete Vereinigungsfreiheit darstelle. Die klagende Partei und ihre Genossenschaftler würden nämlich dazu gezwungen, auf eine Gesellschaftsform zu verzichten, die jedoch gesetzlich erlaubt sei, und die selbständigen Teilhaber der klagenden Partei würden infolge der angefochtenen Gesetzesbestimmung arbeitslos werden, ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erheben zu können.

Hinsichtlich der ernsthaften Beschaffenheit der Klagegründe

A.2.1. Die klagende Partei bringt vor, es werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die angefochtene Gesetzesbestimmung eine ungerechtfertigte Diskriminierung einführe zwischen einem selbständigen und einem angestellten Bewacher, und zwar dadurch, daß für den selbständigen Bewacher eine persönliche Genehmigungspflicht eingeführt werde, neben derjenigen der Gesellschaft, der er angehöre.

A.2.2. Die erste Zielsetzung der Gesetzesbestimmung habe der Gesetzgeber selbst darauf zurückgeführt, daß das Gesetz zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehöre.

Zu Unrecht gehe der Gesetzgeber davon aus, daß die öffentliche Ordnung bei der Ausübung von Bewachungstätigkeiten nur im Rahmen eines Arbeitsvertrags gewährleistet werden könne, weil Angestellte eine spezifische und dauerhafte Bindung zu ihrem Arbeitgeber hätten. Diese spezifische und dauerhafte Bindung gebe es genauso sehr zwischen dem selbständigen Bewacher und der Genossenschaft, der er angehöre, da jeder Genossenschaftler über eine Stimme in der Generalversammlung verfüge und unmittelbar am ordentlichen Funktionieren und am Wohl der Genossenschaft beteiligt sei.

Diese Bindung zwischen dem Genossenschaftler und der Genossenschaft sei eben stärker als die Bindung zwischen dem Angestellten und dem Wachunternehmen, da der Genossenschaftler gleichzeitig Organ und Verwalter der Genossenschaft sei und nur Bewachungsaufgaben für die Kundschaft der Genossenschaft durchführe.

Die Behauptung, daß die Bindung zwischen der Gesellschaft und dem Teilhaber nicht stark genug sei, um die der Gesellschaft erteilte Genehmigung auch für den selbständigen Genossenschaftler gelten zu lassen, mißachte die *affectio societatis*, die die Teilhaber verbinde, sowie die Tatsache, daß der selbständige Genossenschaftler die in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen habe und demzufolge die gleichen Sicherheits- und Fähigkeitsgarantien biete wie ein Angestellter.

A.2.3. Daneben habe der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung auch beabsichtigt, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen im Bereich der Bewachung und Sicherung zu fördern und zu garantieren. Die selbständigen Bewacher könnten ohne Genehmigung mehreren genehmigten Wachunternehmen ihre Dienste anbieten, was sich nachteilig auf die Dienstleistung auswirken könnte.

Die klagende Partei vertritt die Ansicht, daß es jedoch keine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür gebe, davon auszugehen, daß ein Angestellter, der durch die Genehmigung seines Arbeitgebers gedeckt sei, bessere Leistungen erbringen würde als ein selbständiger Genossenschaftler. Es gebe somit gar keinen objektiven Unterschied zwischen einem Arbeitnehmer, Organ im Arbeitsverhältnis, und einem selbständigen Genossenschaftler, Organ einer Genossenschaft, an der er aktiv beteiligt sei.

A.2.4. Die klagende Partei bezieht sich ebenfalls auf zwei in der angefochtenen Gesetzesbestimmung enthaltene Ausnahmen von der individuellen Genehmigungspflicht für selbständige Genossenschaftler, bei denen die Bindung zwischen selbständigen Teilhabern und der Gesellschaft stark genug sei, damit die der Gesellschaft erteilte Genehmigung auch für die selbständigen Teilhaber gelte. Somit würden die Blutsverwandten und Verschwägerten, bis in den zweiten Grad, von einem der Unternehmensgründer oder die Teilhaber einer Gesellschaft mit höchstens vier aktiven Teilhabern nicht der individuellen Genehmigungspflicht unterliegen. Diese Ausnahmen würden offensichtlich nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, die der Gesetzgeber schützen wolle.

Solche Ausnahmen würden die Diskriminierung unter den Selbständigen nur vergrößern, ohne jede angemessene und objektive Rechtfertigung.

A.2.5. Die klagende Partei vertritt demzufolge die Auffassung, daß es für den durch die angefochtene Rechtsnorm eingeführten Unterschied keinerlei angemessene Rechtfertigung gebe und daß die vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen genauso sehr ohne die Einführung der Maßnahme der individuellen Genehmigungspflicht erreicht werden könnten, ohne daß dabei die Vereinigungsfreiheit angetastet werden müsse.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

A.3.1. Die klagende Partei macht geltend, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufüge. Die angefochtene Gesetzesbestimmung sei nämlich sofort in Kraft getreten und lasse den Genossenschaftlern der klagenden Partei keine Zeit, sich danach zu richten.

A.3.2. Aus dem Schriftwechsel der Verwaltung des Innenministeriums ergebe sich, daß die klagende Partei sich auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hätte anpassen sollen und daß sie über das Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Gesetzesbestimmung falsch informiert worden sei. Eine solche Vorgehensweise verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Die Beantragung und Erlangung der erforderlichen Genehmigungen werde die Lösung zahlreicher Verwaltungsprobleme im steuerlichen, finanziellen und sozialrechtlichen Bereich voraussetzen und wegen der Trägheit der Verwaltung mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Somit würden die klagende Partei und ihre Teilhaber in die Illegalität geraten, ohne daß jemand noch geneigt sein werde, die Dienste der klagenden Partei in Anspruch zu nehmen, falls es sich herausstelle, daß deren Genossenschaftler die gesetzlichen Bedingungen (noch) nicht erfüllen könnten. Dadurch werde das Fortbestehen der klagenden Partei beeinträchtigt und würden ihre Genossenschaftler arbeitslos werden, ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erheben zu können.

A.3.3. Da die klagende Partei nicht nur ernsthafte Klagegründe vorbringe, sondern ebenfalls einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil erleiden werde, sei ihre Klage auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Rechtsnorm begründet.

Standpunkt des Ministerrats

Hinsichtlich der ernsthaften Beschaffenheit der Klagegründe

A.4.1. Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Tatsache, daß das Gesetz zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehöre, nicht die einzige gesetzliche Rechtfertigung der betreffenden Änderung darstelle. Aus den Vorarbeiten gehe auch hervor, daß die Absicht ausdrücklich darin bestanden habe, die Unklarheit im Bereich der individuellen Genehmigungspflicht selbständiger Genossenschaftler eines Wachunternehmens zu beseitigen, um somit die « falschen Selbständigen » auszuschließen. Eine solche Praxis führe dazu, daß die Gesellschaften weniger Soziallasten zu tragen hätten, so daß eine Wettbewerbsverzerrung auftrete.

A.4.2. Um die Vereinbarkeit einer angefochtenen Rechtsnorm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, habe der Hof zu prüfen, ob die Personenkategorien, angesichts deren die Ungleichheit geltend gemacht werde, wohl in ausreichendem Maße vergleichbar seien. Der Vergleich, den die klagende Partei mit anderen Gesellschaftsformen anstelle, sei im vorliegenden Fall nicht stichhaltig.

Der Hinweis auf die Ausnahmen bezüglich der Familiengesellschaften sei nicht erheblich, da sich die betreffende Personenkategorie in einer anderen Sachlage befinde, angesichts der besonderen, dauerhaften Bindung zwischen den Teilhabern und den Rechtspersonen.

Im selben Sinne sei die klagende Partei nicht berechtigt, auf die unterschiedliche Behandlung von Teilhabern einer Genossenschaft hinzuweisen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dieser Genossenschaft stünden, und Personen, die tatsächlich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als Angestellte mit dieser Gesellschaft verbunden seien.

A.4.3. Der Ministerrat behauptet, die Vereinigungsfreiheit werde nicht beeinträchtigt. Im Urteil Nr. 23/89 habe der Hof nämlich erkannt, daß eine Antastung der Vereinigungsfreiheit vorliege, wenn allen Personen, die im betreffenden Fall in einer bestimmten Art von Laboratorien Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen würden, die Verpflichtung auferlegt werde, Teilhaber der Gesellschaft, die das Laboratorium betreibe, zu sein.

Für die klagende Partei gebe es keineswegs die Verpflichtung, sich einer Vereinigung anzuschließen. Dazu bezieht sich der Ministerrat auf die Klageschrift, in der es heißt, « daß nämlich die Klägerin und ihre Genossenschaftler durch den Gesetzgeber dazu gezwungen werden, auf die Gesellschaftsform der Genossenschaft, die gesetzlich erlaubt ist, zu verzichten ».

A.4.4. Der Gesetzgeber sei berechtigt gewesen, den Begriff des Unternehmens umfassend zu definieren, so wie es in anderen Regelungen auch geschehen sei. In diesem Rahmen bezieht sich der Ministerrat auf das Niederlassungsgesetz vom 15. Dezember 1970, auf Artikel 32 des Einkommensteuergesetzbuches und auf den europäischen Rahmen, in dem der Begriff « Unternehmen » in wirtschaftlichem Sinne interpretiert werde; als entscheidendes Kriterium gelte die wirtschaftliche Unabhängigkeit, nicht aber die juristische Konstruktion.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

A.5.1. Der Ministerrat ruft in Erinnerung, daß die klagende Partei konkrete Elemente anzuführen habe, aus denen das Vorliegen eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils hervorgehen solle; bloße Behauptungen würden da nicht ausreichen.

A.5.2. Daß der Gesetzgeber keine Übergangsregelung vorgesehen habe, stelle keinen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil dar. Aus der früheren Rechtsprechung des Hofes werde nämlich ersichtlich, daß der Gesetzgeber tatsächlich berechtigt sei, in wohlerworbene Rechte einzugreifen, sonst würde jene Gesetzesänderung unmöglich werden und wäre der Gesetzgeber nicht mehr in der Lage, die Politik den wechselnden Umständen des allgemeinen Interesses anzupassen.

A.5.3. Der geltend gemachte Nachteil weise keine persönliche Beschaffenheit auf, denn es handele sich um einen eventuellen Nachteil, den die Genossenschaftler, nicht aber die klagende Genossenschaft erleiden könnte.

Dies gelte insbesondere für die angebliche Arbeitslosigkeit der Genossenschaftler, die sich aus der unmittelbaren Anwendung des Gesetzes ergeben würde, und für den sich daraus ergebenden Nachteil, daß « die Beantragung und Erlangung der erforderlichen individuellen Genehmigungen infolge einer ganzen Reihe von verwaltungstechnischen Schwierigkeiten auf steuerlicher, finanzieller und sozialrechtlicher Ebene und infolge der Arbeitsweise der Verwaltung mehrere Monaten beanspruchen würden ». Auch diesen Nachteil gebe es nur für die Genossenschaftler und sei rein hypothetisch, denn er ergebe sich nicht aus der angefochtenen Rechtsnorm, sondern aus der Arbeitsweise der Verwaltung.

Die Tatsache, daß mehrere verwaltungsmäßige Formalitäten zu erfüllen seien, könne nicht als schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil bewertet werden (Urteil des Schiedshofes Nr. 9/89). Man müsse nämlich zu zusätzlichen Anstrengungen und Aufwendungen bereit sein, um die Wiedergutmachung herbeizuführen. Eine privaten Rechtspersonen auferlegte Strukturänderung halte der Hof nicht für einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil (Urteil Nr. 21/89).

- B -

Die fraglichen Bestimmungen

B.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung richtet sich gegen Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs und des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, wodurch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste ersetzt wurde.

Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 lautet nunmehr folgendermaßen:

« Im Sinne dieses Gesetzes gilt als Wachunternehmen jede juristische oder natürliche Person, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Dritten ständig oder vorübergehend folgende Dienstleistungen zu erbringen:

1. Beaufsichtigung und Schutz beweglicher oder unbeweglicher Sachen;
2. Schutz von Personen;
3. Beaufsichtigung und Schutz des Transports von Wertsachen;
4. Verwaltung von Alarmzentralen.

Im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 gelten als Wertsachen alle Güter, die wegen ihrer kostbaren Beschaffenheit oder besonderen Art Bedrohungen unterliegen. Der König kann jedoch bestimmte Wertsachen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausschließen.

Als Wachunternehmen gelten allerdings nicht die Teilhaber eines genehmigten Wachunternehmens, die tatsächlich Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 ausüben, wenn sie Verschwägerte oder Blutsverwandte bis in den zweiten Grad von einem der Unternehmensgründer sind oder wenn die betreffende Gesellschaft aus höchstens vier aktiven Teilhabern besteht, die Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 ausüben. »

Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.3.1. Die klagende Partei macht geltend, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könne.

Die klagende Partei hat auf der Sitzung vom 17. Dezember 1997 ausgeführt, sie besitze eine Genehmigung als Wachunternehmen bis 1998, und ihre Teilhaber seien durch die unmittelbare Anwendung des Gesetzes in die Illegalität geraten, da sie mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung ihre oft langfristigen Vertragspflichten nicht mehr in gesetzmäßiger Weise erfüllen könnten.

Außerdem behauptet sie, die Einreichung und Beurteilung der Genehmigungsanträge für die individuellen Genossenschaftler würden auf jeden Fall mehrere Monate in Anspruch nehmen, so daß mittlerweile die Gesellschaft illegal tätig sei.

Demzufolge werde ihr Fortbestand beeinträchtigt und würden die Genossenschaftler Gefahr laufen, arbeitslos zu werden, ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erheben zu können.

B.3.2. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß die klagende Partei ungenügend konkrete Elemente vorbringe, aus denen der schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil hervorgehen würde. Er bestreitet, daß die Tatsache, daß keine Übergangsbestimmungen vorgesehen seien, als schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil bewertet werden könnte.

Außerdem weist der Ministerrat darauf hin, daß der Nachteil für die Genossenschaftler nicht im Sinne eines für die klagende Partei schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils beurteilt werden könnte; der Nachteil weise also keinen persönlichen Charakter auf.

B.4. Kraft Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müssen die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, zur Erfüllung der zweiten Voraussetzung nach Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes in ihrer Klageschrift dem Hof konkrete Tatsachen vorlegen, die in ausreichendem Maße belegen, daß ihnen die Durchführung der angefochtenen Bestimmungen am Tag deren Inkrafttretens einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

B.5. Die klagende Partei unterläßt es, konkrete Elemente zur Unterstützung ihrer Behauptung, sie sei an Vertragspflichten gebunden, vorzulegen.

Sie beweist nicht, daß es keine andere Möglichkeit gäbe, im Laufe des Verfahrens zur Hauptsache ihren angeblichen Verpflichtungen nachzukommen.

Genausowenig legt sie betriebswirtschaftliche Daten vor, aus denen hervorgehen würde, daß durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung ihr Fortbestehen als Unternehmen gefährdet wäre.

B.6. Die klagende Partei hat also nicht unter Beweis gestellt, daß die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Gesetzes einen schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil verursachen könnte.

Sie erfüllt demzufolge nicht die zweite Voraussetzung nach Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) L. De Grève